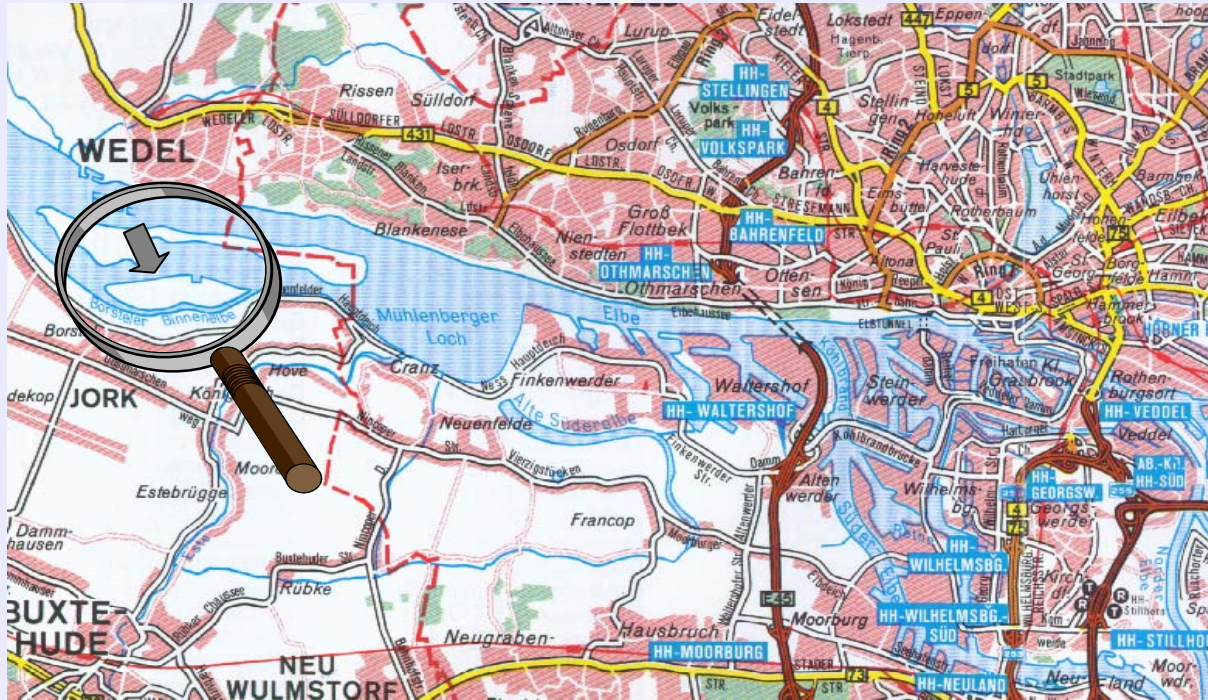


JVA Hahnöfersand Teilanstalt für Frauen



Qualifizierungsbausteine

Ein Beispiel aus der
Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
Teilanstalt für Frauen

Über die Frauen

Januar 2005

- ✧ 21 % nicht-deutsche Frauen
- ✧ 69 % Konsumentinnen legaler und illegaler Drogen
- ✧ Durchschnittsalter 35 Jahre (12 % sind jünger als 25)
- ✧ durchschnittliche Verweildauer beträgt 6 Monate
- ✧ 67 % haben einen Schulabschluss
- ✧ etwa 56 % haben eine abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eine abgebrochene Berufsausbildung
- ✧ ca. 90 % verfügen über zum Teil mehrjährige Berufserfahrung





Qualifizierungsbaustein

Ein ungeschützter Begriff

Qualifizierungsbaustein im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

unterliegt den Regeln des Gesetzes BBiG und der zugehörigen BAVBVO Rechtsverordnung

BBiG (vom 22. Dezember 2002)

§ 51 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung

(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).

(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus.

BAVBVO

Nach der Übernahme der Berufsausbildungsvorbereitung in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat der Gesetzgeber bundesweit die Bescheinigung von Qualifizierungsbausteinen ordnungspolitisch geregelt.

Das Bundesbildungsministerium (BMBF) hat am 21.07.2003 die „Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung – BAVBVO) vom 16. Juli 2003 im Bundesgesetzblatt verkündigt.

JVA Hahnöfersand Teilanstalt für Frauen

Qualifizierungsbaustein – Wofür?

- Teilnehmer ohne Vollausbildung können auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nachweisen, das sie über abgegrenzte Qualifikationsbestandteile von Ausbildungsberufen verfügen.
- Ein Qualifizierungsbaustein (QB) beschreibt Qualifizierungsergebnisse. Er beschreibt damit die Kompetenzen, über die jemand verfügt, wenn er den Baustein erfolgreich abgeschlossen hat. Er beschreibt eine in sich abgeschlossene Kompetenz, die jemand zur Ausführung bzw. Erledigung einer Aufgabe in einem Beruf braucht. Die beschriebenen Kompetenzen beziehen sich immer auf den Ausbildungsrahmenplan eines oder mehrerer Ausbildungsberufe (Berufsfeldbezug). Sie können sich auf mehrere Ausbildungsabschnitte beziehen und müssen sich nicht nur am ersten Ausbildungsjahr orientieren. Ein QB bezieht sich auf das gesamte Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz. Er berücksichtigt sowohl die fachlichen, die sozialen und persönlichen Kompetenzen als auch die Methodenkompetenzen.
- Die erworbenen Kompetenzen werden nach BAVBVO dokumentiert und zertifiziert.
- Die Leistungsfeststellung kann sowohl durch eine Prüfung als auch durch eine kontinuierliche Tätigkeitsbewertung erfolgen. Wird eine Prüfung durchgeführt, so erfolgt diese nachdem alle Elemente erfolgreich absolviert wurden. Prüfungsinhalte müssen zwingend im Qualifizierungsbaustein vermittelt worden sein. Die praktische und ggf. theoretische Prüfungsaufgabe sowie der zeitliche Umfang der Prüfung sind Bestandteil des Qualifizierungsbildes. Die Beurteilung erfolgt nach vorher festgelegten Kriterien. Wird der Leistungsnachweis erbracht, erhält der Teilnehmer ein Zeugnis entsprechend der Vorgaben der BAVBVO.

Qualifizierungsbausteine – Umsetzung in Kooperation

1. Träger/Anbieter und Betrieb/hier JVA sprechen die Qualifizierungsinhalte ab und entwickeln ggf. gemeinsam die Qualifizierungsbausteine (vgl. § 3).

§ 3 Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzuhalten sind (Qualifizierungsbild).

2. Die zuständigen Stellen (i. d. R. die Kammern) müssen auf Antrag des Anbieters bescheinigen, dass das Qualifizierungsbild den Vorgaben der BAVBVO entspricht (vgl. § 4 und § 5).

D. h. die aufgeführten Tätigkeiten:

- befähigen zur Ausübung einer Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- haben einen verbindlichen Bezug zum Ausbildungsrahmenplan
- haben einen Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeit-Stunden
- werden durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen.

§ 4 Bestätigung des Qualifizierungsbildes

Auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3. Die Bestätigung ist auf der nach § 7 Abs. 3 beizufügenden Abschrift des Qualifizierungsbildes aufzuführen.

§ 5 Ermittlung der Befähigung

(1) Zur Ermittlung der Befähigung bei Beendigung eines Qualifizierungsbausteins hat der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung durch eine Leistungsfeststellung zu beurteilen, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht hat.

(2) Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die im Qualifizierungsbild niedergelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.



Kooperationspartner

- als zertifizierende Instanz verdeckt „Flecken“ im Lebenslauf
- Nutzung externer aktueller Kompetenz
- temporär wird qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt, welches unterschiedlichste Inhalte anbieten kann

Qualifizierungsbaustein in der JVA - Warum?

Die TeilnehmerInnen haben ...

- ✧ heterogene schulische und berufliche Vorerfahrungen
- ✧ heterogene berufliche Orientierungen und Bedarfe
- ✧ heterogene zusätzliche Belastungen/Einschränkungen
- ✧ eine durchschnittliche Verweildauer von 6 Monaten

Qualifizierungsbausteine ermöglichen ...

- ✧ Orientierung an Voraussetzungen und Bedarfen
- ✧ flexible, zeitlich begrenzte Einheiten, also kein starres Kurssystem, „laufenden“ Ein- und Ausstieg
- ✧ Nachweis von zertifizierten Teilqualifikationen; dies stärkt die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt
- ✧ Nachweis der Lernbereitschaft und -fähigkeit im Erwachsenenalter
- ✧ Nachweis der Lern- und Entwicklungsbereitschaft
- ✧ den TeilnehmerInnen einen enormen Motivationsschub
- ✧ einem nicht unbeträchtlichen Anteil der Frauen überhaupt den Zugang zu Qualifizierung

Praktische Beispiele aus der JVA Hahnöfersand

Jahr	Qualifizierungsbaustein	Teilnehmerinnen	Abschluss/Zertifikat	Std.- Umfang
2005	„Reinigen und Pflegen von Textilien“	7	7	156
2006	„Reinigen und Pflegen von Räumen“	6	6	140
2006	„Kommunikation, Dekoration und Service“	8	8	150

JVA Hahnöfersand Teilanstalt für Frauen

Ausschnitt aus einem anerkannten Qualifizierungsbaustein

<p>Internationaler Bund Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH Zweigstelle Nord Bildungszentrum Hamburg Gluckstr. 49 22081 Hamburg</p>			
<p>Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins</p>			
<p>Reinigen und Pflegen von Textilien</p>			
<p>1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin (Ausbildungsverordnung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin) vom 30. Juni 1999, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 Seite 1495</p>			
<p>2. Qualifizierungsziel: Reinigen und Pflegen von Textilien kennen lernen und beherrschen</p>			
<p>3. Dauer der Vermittlung: 160 Stunden</p>			
<p>4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:</p>			
Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmens	Zeit	
4.1 Vorbereitende Arbeiten			
4.1.1 Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4 Sicherheit am Arbeitsplatz § 4 Abs. 1 Nr. 1.5 Hygiene § 4 Abs. 1 Nr. 1.6 Umweltschutz	16	
<p>Erklärung der möglichen Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbelastung, z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel - Luftbelastung z.B. Abluft, Aerosole - Nutzung der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung z.B. Verwendung regenerativer Energien, Auswahl und Dosierung der Reinigungs-, Pflege- und Waschmittel 			

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmens	Zeit
4.1.2	Einrichten und Sauberhalten des Arbeitsplatzes	§ 4 Abs. 1 Nr. 1.5 a) Grundsätze der allgemeinen Hygiene § 4 Abs. 1 Nr. 1.4 c) Grundsätze der Ergonomie	4
4.2	Grundlegende Arbeiten		
4.2.1	- Kennen lernen der Eigenschaften textiler Fasern - Textilkennzeichnungen verstehen lernen - Gewinnung von Rohstoffen	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4 Symbole der Pflegekennzeichnung und Eigenschaften von Fasern und Geweben sowie ihre Ausrüstung erläutern	23
4.2.2	Kennen der unterschiedlichen Rohstoffe - Wäsche - Reinigungsmittel - Weichspüler - Wäschestärke	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4 Wäschereinigung planen	20
4.2.3	Kennen und Anwenden der Arbeitsgeräte - Waschmaschine - Trockner - Bügelstation - Mangel - Nähmaschine	§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1	32
4.3.	Komplexe Arbeiten		
4.3.1	- Planung, Durchführung und Kontrolle von Textilreinigungs- und Textilpflegemaßnahmen - Vergleichende Kostenkalkulation	§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4. - Wäschekreislauf - Sammelsysteme - Wäschereinigung planen - Verteilsysteme - gesetzliche Regelungen - Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel - Trockenverfahren - Wäschevergabe	25

Zertifikat

Zertifikat

über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins

Reinigen und Pflegen von Textilien

Frau

geboren am 09.04.1967 in Hamburg

hat vom 29.8.2005 bis 30.09.2005

im Umfang von 160 Stunden

an dem Qualifizierungsbaustein „Reinigen und Pflegen von Textilien“

mit gutem Erfolg teilgenommen und das Qualifizierungsziel erreicht

Das Qualifizierungsziel umfasst:
das Reinigen und Pflegen von Textilien kennen lernen und beherrschen.

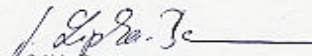
Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf

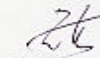
Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin

(nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin vom 30.09.1999) zuzuordnen.

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigelegten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Hamburg, den 30.09.2005


G. Lipka-Ussar
Koordinatorin


I. Zies
Ausbildern

Internationaler Bund
Gesellschaft für Beschäftigung, Bildung und soziale Dienste mbH,
Zweigstelle Nord, Bildungszentrum Hamburg, Glückstraße 49, 22081 Hamburg

Quellen (Auswahl):

- ☞ [http://www.bmbf.de/pub/bavbvo/pdf.](http://www.bmbf.de/pub/bavbvo/pdf)
- ☞ http://www.kompetenzen-foerdern.de/Newsletter_2.pdf
- ☞ <http://www.kmk.org/beruf/home.htm?plan>
- ☞ <http://www.inbas.com>
- ☞ <http://gesetze-im-internet.de/bavbvo/index.html>
- ☞ <http://www.bibb.de/de/11802.htm>
- ☞ <http://www.good-practice.de/bbigbausteine/>
- ☞ http://www.ausbildungsvorbereitung.de/neuefoerderstruktur/schwerpunkte/qualifizierungsbausteine/nf_qb_bavbvo.html
- ☞ <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/27376/>

**JVA Hahnöfersand
Teilanstalt für Frauen**

Kontakt:

**Dr. Regina Nanninga
Projektleitung**

„Profiling, Arbeit, Qualifikation und Integration“

**JVA Hahnöfersand
Teilanstalt für Frauen**

**Tel. 040-42836413
Fax 040-42836444**

eMail: Regina.Nanninga@justiz.hamburg.de

Mai 2006